

# **Satzung der Stadt Soltau über die Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken und den Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 507), in Verbindung mit § 54 ff WHG i. d. F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit § 65 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 23. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) 1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. 2. Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll vorrangig durch die Grundstückseigentümer erfolgen.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser.

- (3) Zur öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören:
- a) neben den unterirdisch verlegten Kanälen (Sammler - Grund- und Straßenentwässerungskanäle) alle technischen Einrichtungen wie z.B. die Grundstücksanschlusskanäle vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze, Entwässerungsmulden, Entwässerungsrigolen, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Reinigungs- und Revisionsschächte,
  - b) Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie Anlagen Dritter, derer sich die Stadt bedient,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen, soweit sie mit Teilen der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine technische Einheit bilden und ihre Benutzung zur Beseitigung von Niederschlagswasser wasserrechtlich zulässig ist,
  - d) der Grundstücksanschlusskanal (die Verbindung zwischen dem jeweiligen Hauptsammler und der Grenze des zu entwässernden Grundstückes).
- (4) Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Satzung sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den zu entwässernden Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den / die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer / jede Grundstückseigentümerin kann sein / ihr Grundstück an die öffentliche zentrale Grundstücksbeseitigungsanlage anschließen lassen und die Anlage benutzen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Betrieb, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überhaupt, in bestimmter Weise oder auf einen Anschluss an sie besteht jedoch nicht; den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Stadt.
- (3) Die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die der Stadt auf Grund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen als gleichgestellt.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- a) für Niederschlagswasser, wenn gemäß § 96 Absatz 3 Nummer 1 NWG grundsätzlich der / die Grundstückseigentümer/in dieses zu beseitigen und die Stadt keinen Anschluss an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorgeschrieben hat,
  - b) wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes Schwierigkeiten bereitet,
  - c) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- (5) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage können weiter genutzt werden. Solange die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer / jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers im Sinne von § 96 Abs. 3 NWG erforderlich ist und die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Wenn ein Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der / die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles auf bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen anfallende Niederschlagswasser, der öffentlichen zentralen Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit Teilflächen nicht gemäß § 5 ausdrücklich vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, es nicht als Brauchwasser in Gebäuden oder für Gartenzwecke Verwendung findet oder eine Einleitungsbeschränkung besteht.
- (3) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Gebäuden bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Stadt, für die nachzuweisen ist, dass alle technischen Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser sicherstellen. Die Verwendung von Niederschlagswasser für Gartenzwecke bedarf keiner Genehmigung.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag für einzelne Grundstücke oder für Grundstücksteilflächen ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes oder der Teilflächen an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge sind die §§ 6 und 7 entsprechend anzuwenden. Bei neu anzuschließenden Grundstücken ist der Befreiungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss zu stellen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und /oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 6 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse, des Anschlusses an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der Rückbau bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche von Grundstückseigentümern/innen über die Art der Ausführung des Grundstücksanschlusses können berücksichtigt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen, dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Absatz 2 Grundbuchordnung (GBO).
- (9) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung.

## **§ 7 Entwässerungsantrag**

- (1) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der Stadt einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69 a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

(4) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten:

- a) einen Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer sowie die katastermäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück),
  - Gebäude und befestigte (versiegelte) Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentümergrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie Drainageanlagen,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener
  - Baumbestand.

Leitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen.

- c) Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Niederschlagswasseranlagen	- schwarz
- für geplante Niederschlagswasseranlagen	- rot
- für abzubrechende Niederschlagswasseranlagen	- gelb
- für Drainageanlagen	- blau.

Befestigte Grundstücksflächen sind schraffiert darzustellen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Wird es während der Ausführung notwendig, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und eine Änderungsgenehmigung einzuholen.
- (7) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden.

- (8) Entwässerungsantrag und Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe versehen sowie von dem / von der Grundstückseigentümer/in und von dem / von der Verfasser/in unterschrieben sein.

## **§ 8**

### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Anfallendes Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung anderen Abwassers und von Drainage- oder Grundwasser ist grundsätzlich untersagt. Die Stadt kann ausnahmsweise zulassen, dass Drainage- oder Grundwasser in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, sofern wasserrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Eine Ableitung in den Straßenentwässerungskanal bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis. Für die Genehmigung solcher Einleitungen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben des Niederschlagswassers entnehmen und untersuchen oder andere – nach den anerkannten Regeln der Technik – zugelassene Prüfungen (z.B. Nebeln) durchführen. Der Stadt dadurch entstehende Kosten hat der / die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, wenn eine Prüfung eine ungenehmigte oder unzulässige Nutzung ergibt. Der / die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Niederschlagswassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stadt kann eine Rückhaltung und / oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und / oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Werden von dem Grundstück andere Stoffe oder Abwässer als Niederschlagswasser unzulässigerweise in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasserbeseitigungsanlage zu beheben.
- (5) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der / die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschlusskanal**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück muss einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann zusätzliche Anschlusskanäle auf Wunsch des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin herstellen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der / die Grundstückseigentümer/in zu erstatten.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die beteiligten Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der / die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der / die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche gegen die Stadt geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der / die Grundstückseigentümer/in darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem / von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ von April 2008, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke „ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu erneuern, zu ändern, zu betreiben und zu unterhalten oder zurückzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Januar 2001 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben und das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Grundstücksanschlusskanal darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstückentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen oder von der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage getrennt werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Abnahmeergebnis wird eine Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Abnahmeergebnis die Inbetriebnahme oder den Rückbau der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den / die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner / ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstückentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümersin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der / die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen oder zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, sofort und ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und zu allen Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstückentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem / der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

## **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau von Niederschlagswasser aus der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer / jede Anschlussnehmerin selbst zu schützen. Für Schäden, die aus Rückstau entstehen,



können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der / die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 in der Fassung vom Januar 2001 und DIN 1986 in der Fassung vom Mai 2008 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerblich genutzte Räume, Lagerräume für Lebensmittel, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 13**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**

Einrichtungen der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen zentralen Anlage (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten) sind unzulässig.

#### **§ 14**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Der / die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - a) für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht (§ 4) entfallen,
  - b) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Anlage gelangen,
  - c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal auftreten sowie
  - d) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück haben der / die bisherige Eigentümer/in und der / die neue Eigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

#### **§ 15**

#### **Allgemeine Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall

zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der / die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Der / die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss, z. B. Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder Teilen davon, z. B. bei Reinigungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Sammlern, Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der / die Grundstückseigentümer/in sein / ihr Grundstück und seine / ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er / sie nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht wurden.

- (5) Der / die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Absatz 4 bei ihr geltend machen.

## **§ 17 Zwangsmittel**

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz i. V. m. den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind nach § 65 des Nds. SOG die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches

bis zu 50.000,00 € festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt und das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in diese ableitet,
  - b) § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Stadt als Brauchwasser in Gebäuden verwendet,
  - c) § 6 Abs. 2 und § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt, die geforderten Unterlagen nicht vorlegt oder ohne Genehmigung mit dem Bau beginnt,
  - d) § 8 Niederschlagswasser nicht über den Anschlusskanal oder Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, die für eine Prüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder eine verlangte Anpassung der Einleitung nicht vornimmt oder die Einleitung in des Straßenentwässerungskanal nicht anzeigt sowie das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt,
  - e) § 9 Abs. 5 den Grundstücksanschlusskanal ändert oder verändern lässt,
  - f) § 10 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb dieser Anlage herstellt sowie diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält oder wiederherstellt, vor der Abnahme in Betrieb nimmt, Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt bzw. die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder wiederherstellt sowie seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht an Veränderungen der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anpasst,
  - g) § 11 Beauftragten der Stadt Soltau nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
  - h) § 13 die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unbefugt betritt oder Maßnahmen an ihr vornimmt,

- i) § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 19 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Rechtsvorschriften, DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 20 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück nicht oder noch nicht an eine öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1986 in der Fassung vom 29. September 1994 außer Kraft.

Soltau, den 23. August 2012

Wilhelm Ruhkopf  
Bürgermeister